

Schriftsatz im ERV übermittelt

Akt L 1437b)

An das
Landesgericht Feldkirch
Schillerstraße 1
6800 Feldkirch

Klagende Parteien:

1. Hildegard Sofie Breiner
Am Brand 8, 6900 Bregenz
2. Mag. Roland Frühstück
Säntisstraße 5, 6900 Bregenz
3. Dieter Egger
Birkenweg 5, 6845 Hohenems
4. Johannes Rauch
Rebengasse 7, 6830 Rankweil
5. Michael Ritsch
Belruptstraße 59, 6900 Bregenz

alle vertreten durch:

RECHTSANWÄLTE / LAWFIRM
PROF. DR. JOHANNES HINTERMAYR
DR. FRANZ HAUNSCHMIDT
DR. GEORG MINICHMAYR, LL.M. (European Law)
FH-Prof. DR. PETER BURGSTALLER, LL.M. (London)
MAG. GEORG JULIUS TUSEK
DR. CHRISTIAN HADEYER
MAG. PETER BREITENEDER
MAG. EVA MARIA ECKER
DR. HARALD LETTNER, LL.M. (Amsterdam)
Landstraße 12/Arkade, 4020 Linz
Tel: 0732/77 34 100 / Fax: 0732/77 34 10-6
Allg. Sparkasse OÖ Bank AG, BLZ 20320, KontoNr 130005
RAe-Code S400085

Beklagte Partei:

BKW FMB Energie AG
Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25, Schweiz

wegen:

Unterlassung (SW: € 35.000)

K L A G E

2-fach
VM erteilt

1. Die Kläger

Die Kläger haben ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in bzw im Umkreis von Bregenz entsprechend den im Rubrum angeführten Adressen.

Beweis: PV.

2. Die Beklagte

Die Beklagte ist ein Schweizer Energieversorgungsunternehmen und Betreiberin des Kernkraftwerks Mühleberg.

Beweis: Auszug Website unter <http://www.bkw.ch>.

3. Das Kernkraftwerk Mühleberg

a. Allgemeines:

Das Kernkraftwerk (KKW) Mühleberg liegt rund 200 km von Bregenz entfernt und ist mit einem Siedewasserreaktor ausgestattet, wurde im Jahr 1972 in Betrieb genommen und seither immer wieder erneut befristet bewilligt.



Zuletzt verlängerte der Schweizer Bundesrat am 28.10.1998 die Betriebsbewilligung vom

Quelle: BKW FMB Energie AG, aus http://de.wikipedia.org/wiki/Kernkraftwerk_M%C3%BChleberg

14.12.1992 bis zum 31.12.2012. Diese Befristung wurde mit Entscheid vom 17.12.2009 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (im Folgenden UVEK) auf Gesuch der Beklagten aufgehoben, da es sich bei dieser Befristung, welche durch den Schweizer Bundesrat erteilt wurde, um einen (energie-)politisch motivierten Akt handle und eine Befristung nunmehr nur noch aus polizeilichen Gründen erfolgen dürfe, weshalb die im Jahr 1998 verhängte Befristung unrechtmäßig sei. Gründe, eine Befristung aus Gründen der Sicherheit auszusprechen, seien nicht ersichtlich, da das KKW Mühleberg einem hohen Sicherheitsstandard genüge, was auch durch die Stellung-

nahme des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (im Folgenden ENSI) HSK 11/1100 bestätigt werde.

b. Rechtliche Grundlagen der Bewilligung:

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des KKW Mühleberg war die maßgebliche Rechtsvorschrift für die Bewilligung und den Betrieb eines Schweizer KKW das Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 23.12.1959 (im Folgenden AtG). Gemäß Art 4ff AtG war eine Bewilligung zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, wenn dies u.a. der Schutz von Menschen oder von wichtigen Rechtsgütern erforderte, nannte aber die Möglichkeit einer Befristung der Bewilligung nicht, sondern konnte die Bewilligung widerrufen werden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Zuständig für die Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs war der Bundesrat, ein Gutachten diente zur Überprüfung der Sicherheit des KKW.

Der Bundesbeschluss 01.07.1979 zum Atomgesetz ergänzte das AtG (im Folgenden BB AtG) und schuf das Institut der „Rahmenbewilligung“ als grundlegendste Bewilligung eines KKW, wobei bis dato in der Praxis eine „Standortbewilligung“ als erste Bewilligung erteilt wurde. Eine Rahmenbewilligung durfte nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein Bedarf an zusätzlicher Energie bestand und konnte befristet werden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des BB AtG war es allerdings nicht erforderlich, für Atomanlagen, die im Betrieb standen oder für die eine Baubewilligung vorlag, zusätzlich eine Rahmenbewilligung einzuholen.

Am 01.02.2005 wurden das AtG und der BB AtG durch das heute geltende Kernenergiegesetz (im Folgenden KEG) ersetzt. Das KEG sieht vor, dass für die Errichtung eines KKW zunächst eine Rahmenbewilligung erforderlich ist, in der die Grundzüge des Projektes bewilligt werden (Art 14 KEG). Auf deren Erteilung besteht kein Rechtsanspruch, entscheidungsbefugt ist der Bundesrat (Verfahren gemäß Art 42ff KEG). Gemäß den Übergangsbestimmungen in Art 106 Abs 1 KEG dürfen in Betrieb stehende Kernanlagen grundsätzlich ohne Rahmenbewilligung weiter betrieben werden.

Wurde eine Rahmenbewilligung erteilt, sind weiters eine Baubewilligung (Art 15ff KEG) sowie eine Betriebsbewilligung (Art 19ff KEG) erforderlich, die bei Erfüllung der entspre-

chenden Voraussetzungen erteilt werden. Die Betriebsbewilligung wird vom UVEK erteilt. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung finden sich in Art 20 KEG:

Die Betriebsbewilligung wird demnach unter anderem nur erteilt, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird und die Anlage und der vorgesehene Betrieb den Anforderungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung entsprechen (Art 20 Abs 1 lit c und d KEG).

Gemäß Art 21 Abs 2 KEG kann die Bewilligung aus polizeilichen Gründen befristet werden.

Für die Sicherheit der Anlage ist der Betreiber verantwortlich. Er hat unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage in einem guten Zustand erhalten wird (Art 22 Abs 2 lit c KEG) und die Anlage soweit nachzurüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Technik notwendig ist und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist (Art 22 Abs 2 lit g KEG).

Schutzmaßnahmen sind nach international anerkannten Grundsätzen zu treffen (Art 5 Abs 1 KEG). Die Sicherheit der Anlagen wird im Rahmen der „periodischen Sicherheitsüberprüfung“ (im Folgenden PSÜ; Art 22 Abs 2 lit e KEG, Art 34 Abs 1 Kernenergieverordnung, im Folgenden KEV) evaluiert. Daneben wird eine probabilistische Sicherheitsanalyse (im Folgenden PSA) verlangt, um die Sicherheit eines KKW zu quantifizieren. Die deterministische Störfallanalyse soll nachweisen, dass ein bestimmtes Spektrum an Störfällen im Sinne der Vorsorgeprinzip (Art 4 Abs 3 lit a KEG) wirksam und zuverlässig beherrscht wird (vgl Art 34 Abs 2 KEV).

Gemäß Art 22 Abs 2 lit k und Art 26 ff KEG bzw Art 45ff KEV muss der Eigentümer eines KKW seine Anlage stilllegen, wenn er sie endgültig außer Betrieb genommen hat, wenn die Betriebsbewilligung nicht erteilt, bzw entzogen wurde oder wenn diese im Sinne des Art 68 Abs 1 lit a oder b KEG erloschen ist und das UVEK die Stilllegung anordnet.

Die Aufsicht in Sachen nukleare Sicherheit kommt gemäß Art 70 Abs 1 KEG iVm Art 6 KEV dem ENSI zu, welches die Einhaltung der vom KEG vorgegebenen Pflichten durch die Inhaber von Bewilligungen überwacht. Wenn unmittelbare Gefahr droht, kann es sofortige Maßnahmen anordnen, auch wenn diese von der erteilten Bewilligung abweichen (Art 72 Abs 3 KEG).

c. Die (Befristung der) Betriebsbewilligung:

Die derzeit bestehende Betriebsbewilligung des KKW Mühleberg wurde am 14.12.1992 erteilt und am 28.10.1998 verlängert, also zu Zeitpunkten, an denen das KEG noch nicht in Kraft war. Das Schweizer Bundesgericht ging davon aus, dass das KEG für derartige Anlagen anwendbar sei (Urteil 2C_170/2007 vom 21.1.2008), wobei nicht zwingend ein vollständiges Betriebsbewilligungsverfahren durchzuführen sei. Auch im Sinne der Übergangsbestimmungen des Art 106 KEG ist der Weiterbetrieb eines in Betrieb stehenden KKW unter den genannten Bedingungen auch ohne Rahmenbewilligung zulässig. Zudem sind gemäß Art 82 KEV nunmehr bei der Festlegung des Umfanges von Nachrüstungen die Anforderungen und Grundsätze der Art 7 bis 12 KEV nach Maßgabe des Art 22 Abs 2 lit g KEG zu erfüllen. Auch das Schweizer Bundesverwaltungsgericht erkannte auf den Seiten 29f seines Urteils A-667/2010 vom 1.3.2012, dass für das KKW Mühleberg die Bestimmungen des KEG, insbesondere Art 21 KEG anwendbar sind. Damit ist eine Befristung nicht mehr aus politischen, sondern nur noch aus polizeilichen Gründen zulässig.

Da das KKW Mühleberg inzwischen nicht mehr einer befristeten Genehmigung unterliegt, sondern seinen Betrieb unbefristet fortsetzen darf, unterliegt es nicht mehr der Neuüberprüfung und schließlichen Verlängerung der Bewilligung im Zuge eines Verwaltungsverfahrens vor dem UVEK. Vielmehr ist die einzige überprüfende Instanz das ENSI, welches in periodischen Abständen seine Aufsichtskompetenzen wahrnimmt. Diese Aufsicht ist im Sinne des Urteils des Schweizer Bundesverwaltungsgerichtes (vgl A-667/2010, S 33ff) ein laufender Prozess, in dem Einzelfragen im Zentrum stehen und welcher nicht nur durch den Erlass anfechtbarer Verfügungen, sondern auch mittels Inspektionen, Gesprächen, Anordnungen, Empfehlungen etc. erfolgt, worauf Dritte zur Wahrung ihrer Rechte nur schwer einwirken können, da sie z.B. nicht über die nötigen Informationen verfügen oder zunächst eine anfechtbare Verfügung erlangen müssen. Im Vergleich dazu führt das UVEK im Verfahren zur Anpassung der Betriebsbewilligung einen formalisierten Prozess mit Mitwirkungsrechten Dritter.

Das UVEK hat im Verfahren um die weitere Befristung der Betriebsbewilligung des KKW Mühleberg die Erfüllung der Voraussetzungen einer Befristung gemäß Art 21 Abs 2 KEG auch nicht selbstständig überprüft, sondern bezüglich der Sicherheit auf die laufende Kontrolle durch das ENSI verwiesen. Dies entspricht allerdings nicht den Schweizer Verwaltungsvorschriften. Gemäß Art 19ff KEG sind neue KKW zunächst durch das UVEK zu bewilligen und trägt somit im Bewilligungszeitpunkt das UVEK die Verantwortung für die Ein-

haltung der Anforderungen an das zu bewilligende KKW. Die laufende Aufsicht über die Sicherheit des KKW obliegt schließlich dem ENSI. Im vorliegenden Fall musste die bestehende Bewilligung aus dem Jahr 1992 bzw 1998 an die neue Rechtslage angepasst werden. Auch wenn ex lege nicht ein vollständig neues Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, so sind doch die nunmehr maßgeblichen noch nicht geregelten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nur mit dem Hinweis auf die Kontrolle durch das ENSI auf eine Befristung zu verzichten, obwohl eine solche aus polizeilichen Gründen angebracht wäre, widerspricht auch im Sinne des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil A-667/2010 S 33) der Aufgabenteilung zwischen Bewilligungsbehörde und laufender Aufsicht. Das Bundesverwaltungsgericht überprüfte im vorliegenden Verwaltungsverfahren daher nochmals selbstständig, ob die Betriebsbewilligung gemäß Art 21 Abs 2 KEG aus Sicherheitsgründen zu befristen war und entschied schließlich in der Sache, dass aufgrund der „heute bekannten offenen bedeutsamen sicherheitsrelevanten Aspekte“, nämlich

1. der Zustand des Kernmantels,
2. die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit und
3. die fehlende von der Aare unabhängige Kühlmöglichkeit

eine erneute Befristung der Betriebsbewilligung gestützt auf Art 21 Abs 2 KEG bis zum 28.6.2013 rechtfertigen ist.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil zu A-667/2010 ein Rechtsmittel erhoben; das dafür zuständige Schweizerische Bundesgericht (BGer) hat dem Rechtsmittel indes keine aufschiebende Wirkung zuerkannt und ausgesprochen, dass die Befristung der Betriebsbewilligung weiterhin aufrecht ist.

Beweis: Urteil Bundesverwaltungsgericht Schweiz vom 01.03.2012, A-667/2010.

d. Die Sicherheitsprobleme:

Wie das Bundesverwaltungsgericht in A-667/2010 vom 01.03.2012 richtig erkannt hat, leidet das KKW Mühleberg an drei wesentlichen, bereits oben genannten Sicherheitsmängeln:

1. der Zustand des Kernmantels,
2. die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit und
3. die fehlende von der Aare unabhängige Kühlmöglichkeit

ad 1. Der Kernmantel

Der Kernmantel ist ein Sicherheitsbehälter und damit eine Sicherheitseinrichtung, die den Reaktordruckbehälter umschließt mit dem Zweck, die Umwelt im Falle eines Störfalls vor radioaktiver Kontaminierung zu schützen.

Bereits 1990 wurden Risse am Kernmantel entdeckt, seither hat die Gesamtlänge der vorhandenen Risse deutlich zugenommen. Damit besteht die massive Gefahr, dass der Mantel einem Störfall nicht standhalten und den Austritt von Radioaktivität nicht verhindern kann (was allerdings seine wesentliche Aufgabe wäre).

Um eine Stabilisierung zu erreichen, wurden 1996 vier so genannte Zuganker eingebaut, um den Kernmantel bei einem Versagen zu stabilisieren. Diese Lösung wurde vom ENSI allerdings nicht als Dauerlösung akzeptiert, weil es den Sicherheitsanforderungen für den Langzeitbetrieb keinesfalls genügt; das ENSI geht davon aus, dass ein Versagen der Zugankerkonstruktion nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht zitiert in seinem Urteil A-667/2010 ein im Auftrag der Vorgängerorganisation des ENSI erstelltes Gutachten, nach welchem sich eindeutig ergibt, dass „erhebliche Zweifel an der Sicherheit des heutigen Zustandes des Kernmantels respektive dessen Sicherung bestehen und dass sich diese Mängel nicht ohne größeren Aufwand beheben lassen“.

ad 2. Erdbebensicherheit

Das KKW Mühleberg liegt am Fluss Aare und unterhalb mehrerer Staumauern, von denen jene des Wasserkraftwerkes Mühleberg (Wohlensee Staudamm) nur rund 1,5 km entfernt steht. Es besteht dabei die Gefahr, dass ein Staudammbruch, bedingt beispielsweise durch ein Erdbeben, eine bis zum Kraftwerk reichende Flutwelle verursachen und zu einer Überflutung der Kraftwerksanlage führen kann.

Verstärkt wird diese Gefahr durch die Möglichkeit von Hangrutschungen in unmittelbarer Nähe des Kraftwerks, die ihrerseits zu einer Flutwelle und in weiterer Folge zu einer Überflutung der Kraftwerksanlage führen können.

Eine besondere Gefahr stellt – das wurde durch die katastrophalen Ereignisse im japanischen Kernkraftwerk Fukushima Daiichi 2011 klar – eine Kombination verschiedener Ereignisse dar, dass etwa ausgedehnte Regenfälle zu einer Hochwassersituation auf der Aare und einem Aufweichen der Hänge im Nahbereich des Kraftwerks führen. Eine durch

ein auftretendes Erdbeben ausgelöste Flutwelle könnte durch Hangrutschungen verstärkt werden und so zu einer verstärkten Anlagenüberflutung führen.

Nach Berechnungen kann ein Bruch der Wohlensee Staumauer zu einer Überflutung der Anlage um 3,8m führen; durch ein sequentielles Versagen von weiteren Staumauern (Rossens und Schiffenen) kann die Überflutung mehr als 6m betragen. Dieser Wert ist deswegen von Bedeutung, weil eine Überflutung des Anlagenareals von mehr als 6m dazu führen würde, dass sämtliche Anlagen der Notstromversorgung ausfallen.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu in A-667/2010 aus, dass auch zu diesem Problembereich bedeutsame sicherheitsrelevante Fragen bezüglich der Erdbebensicherheit noch offen sind.

ad 3. Kühlwasserversorgung

Der Fluss Aare versorgt das Kernkraftwerk mit dem notwendigen Kühlwasser; fällt diese Möglichkeit der Kühlwasserversorgung aus, kann die erforderliche Wärmeabfuhr nicht mehr gewährleistet werden, womit die Gefahr einer Überhitzung droht.

Ausgelöst könnte ein solcher Ausfall der Kühlwasserversorgung durch eine Verstopfung der Kühlwasseransaugung, bedingt beispielsweise durch einen Hangrutsch und/oder einem Erdbeben und/oder einer Flutwelle und den dadurch antransportierten Materialien wie Geschiebe, Geröll, Äste, Pflanzen und weiterem.

Nach den Ereignissen in Fukushima beanstandete das ENSI die Kühlung des KKW Mühleberg und die Kühlmittelversorgung, die keine Alternative zur Kühlwasserversorgung durch die Aare aufweist. Auch die Notfallsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Kühlung nach einem Erdbeben oder einer Überflutung sind unvollständig.

Auch im Bericht zum EU Stress Test für Kernkraftwerke wurde bestätigt, dass Versagen der Stauanlagen durch den Transport von Material zu einer Verstopfung der Wassereinflüsse führen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt in A-667/2010 auch hier ungeklärte sicherheitsrelevante Aspekte.

Beweis: Urteil Bundesverwaltungsgericht Schweiz vom 01.03.2012, A-667/2010; Umweltbundesamt (Hg), Fachstellungnahme zu den sicherheitstechnischen Aspekten des Schweizer Kernkraftwerks Mühleberg (Wien 2012); SV.

4. Ansprüche der Nachbarn gemäß §§ 16, 364 Abs 2 ABGB

a. Die Zulässigkeit eines (vorbeugenden) Unterlassungsanspruches ist nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu beurteilen. Dieser Anspruch ist dann gerechtfertigt, wenn ein Eingriff in die Rechtsphäre droht, OGH RS0012061. Insbesondere wenn ein dringendes Rechtsschutzbedürfnis des Bedrohten gegeben ist und ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht, ist eine vorbeugende Unterlassungsklage gerechtfertigt, OGH 7 Ob 299/00x; bbl 2000/142.

b. Gemäß § 364 Abs 2 ABGB kann ein Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen von Immissionen untersagen, sofern sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Aber auch einem Bestandnehmer steht gegen jede rechtswidrige Beeinträchtigung des Bestandrechts an einer unbeweglichen Sache durch Dritte der Unterlassungsanspruch gem § 364 Abs 2 ABGB zu.

c. Die Beklagte als Betreiberin des KKW Mühleberg ist passiv legitimiert, da sie unmittelbaren Einfluss auf die vom KKW ausgehenden Emissionen nimmt bzw nehmen kann.

d. Durch einen Störfall wären die Kläger unmittelbar betroffen, wie eine Ausbreitungsrechnung der Universität für Bodenkultur Wien 2012 unter Zugrundelegung real auftretender Wettersituationen ergab.

Ab der Freisetzung beim KKW Mühleberg kann die radioaktive Kontamination – je nach Wettersituation – die Wohnstätten und Liegenschaften der Kläger in weniger als neun Stunden erreichen. Auch wenn alle Teile des österreichischen Staatsgebiets signifikant kontaminiert werden können, werden die Höchstwerte der Kontamination meist in Vorarlberg, dh im Umkreis jener Orte, an denen die Kläger ihren jeweiligen Lebensmittelpunkt haben, erreicht.

Es kann dabei zu Kontaminationen kommen, die jene nach dem Unfall in Tschernobyl deutlich übersteigen und Werte erreichen, die zu einer konkreten Gefährdung des Lebens

und der Gesundheit der Kläger führen und die Kläger zwingen können, eine (zumindest temporäre) Umsiedelung vorzunehmen.

e. Eine vorbeugende Unterlassungsklage kann auch bei der bloßen Drohung einer Rechtsverletzung erhoben werden, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis dies verlangt, etwa dann, wenn das Abwarten einer Rechtsverletzung zu einer nicht wiedergutzumachenden Schädigung führen würde. Die Wirkung radioaktiver Strahlung auf die Kläger und deren Wohnobjekte führt zweifellos zu solchen nicht wiedergutzumachenden Schäden.

Dabei wächst das Rechtsschutzbedürfnis mit der Bedeutung des bedrohten Rechtsguts, sodass die Unmittelbarkeit der Gefährdung durch ihr drohendes Ausmaß substituiert werden kann, OLG Linz 4 R 93/87, JBI 1987, 577. Wenn bei Verwirklichung der Gefahr - etwa durch radioaktive Immissionen - eine ernste und nachhaltige Gefährdung von Leben und Gesundheit des Bedrohten zu erwarten wäre bzw die ortsübliche Benützung eines Grundstücks langandauernd erheblich beeinträchtigt würde, sind die Voraussetzungen einer Unterlassungsklage wegen Erstbegehungsgefahr nicht restriktiv zu beurteilen. Dem Bedrohten kann schon bei einem weniger hohen Grad der Wahrscheinlichkeit nicht zugemutet werden, einen Eingriff in seine Rechtssphäre abzuwarten, wenn derartig schwerwiegende und irreversible Folgen zu erwarten sind, OGH 1 Ob 5/06a vom 04.04.2006.

f. Die Kläger können auch ihr Begehren auf Unterlassung der Beeinträchtigung ihres Lebens bzw ihrer Gesundheit unmittelbar auf § 364 Abs 2 ABGB stützen, da das Verbot, fremde Liegenschaften durch ortsunübliche Immissionen zu beeinträchtigen, auch den Zweck hat, Gesundheitsschäden der Eigentümer oder Mieter dieser Liegenschaften hintanzuhalten, OGH 1 Ob 5/06a vom 04.04.2006.

Das aus § 16 ABGB abgeleitete Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit rechtfertigt ebenso die Erhebung einer (vorbeugenden) Unterlassungsklage. Der österreichischen Rechtsordnung ist dabei gem § 16 ABGB der Grundsatz immanent, dass das Rechtsgut der Gesundheit dem des Eigentums vorgeht. Umso eher und mehr ist eine vorbeugende Unterlassungsklage begründet.

Bei der Abwägung der Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum hat das Gericht auch die Bestimmungen der EMRK, insb Art 8 Abs 1, zu beachten. In der E des EGMR Serie A Nr 303-C, López Ostra v Spanien, wird betont, dass der Staat trotz Abwägung einander widersprechender Interessen („*striking a fair balance between the interest[s]*“, Rz 58) dafür

Sorge tragen muss, dass das Recht auf Privat- und Familienleben gegen gesundheitsgefährdende Immissionen geschützt wird („*effective enjoyment of her right to respect for her home and her private and family life*“, Rz 58).

Sowohl Österreich als auch die Schweiz sind Vertragsstaaten der EMRK und haben die dort normierten Grund- und Freiheitsrechte nicht nur zu beachten, sondern auch durchzusetzen.

g. Radioaktive Strahlung, soweit sie über die natürliche Strahlenbelastung hinausgeht, ist keinesfalls ortsüblich.

h. Die Sperrwirkung des § 364a ABGB, nämlich dass die Anlage als „behördlich genehmigt“ gilt, kann dagegen nicht greifen; das KKW Mühleberg ist keine „behördlich genehmigte“ Anlage:

Die Kläger konnten zu keinem Zeitpunkt Rechte als Partei geltend machen, schon bereits deswegen nicht, weil die Kläger weder zum ursprünglichen Verfahren über die Bewilligung der Aufnahme des Betriebs 1972 noch zu jenem über die Bewilligung der Verlängerung des Betriebs 1998 die Möglichkeit hatten, sich am Verfahren zu beteiligen.

Ihnen wurde formell nicht die Möglichkeit zur Kenntnis gebracht, sich am Verfahren als Partei beteiligen zu können. Aber selbst wenn sie aus eigenem den Versuch unternommen hätten, Parteistellung zu erlangen, wäre dies bereits aus dem Grund nicht erfolgreich gewesen, weil die anzuwendenden Verfahrensvorschriften gar keine Parteistellung vorgesehen haben.

Die Behauptungs- und Beweislast, dass die Sperrwirkung des § 364a ABGB doch eingetreten ist, liegt beim Beklagten.

5. Anzuwendendes Recht

a. Gemäß § 31 Abs 1 IPRG sind der Erwerb und der Verlust dinglicher Rechte an körperlichen Sachen einschließlich des Besitzes sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb oder Verlust zugrunde liegenden Sachverhalts befinden.

Gemäß Abs 2 *leg cit* sind die rechtliche Gattung der Sachen und der Inhalt der im Abs 1 genannten Rechte nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich die Sachen

befinden. Für dingliche Rechte an körperlichen Sachen, somit auch an Liegenschaften ist demnach das Recht des Staates anzuwenden, in welchem die Liegenschaft situiert ist.

Da die Kläger mit vorliegender Klage vorbeugend gegen eine Gefährdung durch vom Betrieb der Anlage der Beklagten ausgehenden Immissionen auf ihre Wohnstätten bzw Grundstücke vorgehen wollen, somit gegen eine Verletzung ihres dinglichen Rechtes auf Eigentum, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach dem Lageort dieser Liegenschaften und ist materielles österreichisches Recht anzuwenden.

b. Soweit die Kläger die Unterlassung der Gefährdung von Leben und Gesundheit begehren, die sich auf die weitere Umgebung ihrer Wohnstätten beziehen, ergibt sich die Anwendung materiellen österreichischen Rechts aus der sinngemäßen Anwendung von § 23 Abs 1 AtomHG 1999, der anordnet, dass außervertragliche Ansprüche auf Ersatz eines in Österreich eingetretenen, durch ionisierende Strahlung verursachten Schadens auf Verlangen des Geschädigten nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Geht man davon aus, dass das erkennbare Ziel dieser Vorschrift darin liegt, dem Betroffenen auf dessen Wunsch das Schutzniveau der österreichischen Rechtsordnung für aus dem Ausland zugefügte Nachteile zu sichern, ist dieser Grundsatz auch auf den im österreichischen Recht unter bestimmten Voraussetzungen gewährten präventiven Rechtsschutz in Form der vorbeugenden Unterlassungsklage zu übertragen. Auch derjenige, der nicht bereits geschädigt ist, sondern eine bevorstehende Schädigung durch ionisierende Strahlung in Österreich verhindern möchte, soll dabei auf das (materiell-rechtliche) Schutzniveau der österreichischen Rechtsordnung zurückgreifen können, OGH 1 Ob 5/06a vom 04.04.2006.

Die Kläger begehren daher ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts.

6. Zuständigkeit:

a. Gemäß Art 5 Nr 3 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) ist eine Klage dann, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, einzubringen.

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind gemäß Art 22 Nr 1 für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, ausschließlich zuständig.

b. Da sich der Lebensmittelpunkt, der gewöhnliche Aufenthalt und die Wohnstätte sämtlicher Kläger im Gerichtssprengel des LG Feldkirch befinden, das schädigende Ereignis (die Einwirkung radioaktiver Immissionen) auch dort einzutreten droht und der Streitwert gemäß RATG bei € 35.000,- liegt, ist die Klage beim angerufenen Gericht einzubringen. Ergibt sich aus den oben genannten Zuständigkeiten keine Anknüpfung, ist das angerufene Gericht aufgrund der internationalen Zuständigkeit gem §§ 81, 27a JN zuständig bzw gemäß § 22 Abs 2 AtomHG.

c. Die Kläger bewerten ihr Interesse mit € 35.000,-.

Die Kläger begehren zu erlassen folgendes

URTEIL:

- 1.** Die Beklagte ist als Betreiberin des Kernkraftwerks Mühleberg schuldig, durch geeignete Vorkehrungen die konkrete Gefährdung des Lebens bzw der Gesundheit der Kläger durch radioaktive Immissionen aus dem Kernkraftwerk Mühleberg zu unterlassen.
- 2.** Die Beklagte ist als Betreiberin des Kernkraftwerks Mühleberg weiters schuldig, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass die ortsübliche Nutzung der Wohnungen Am Brand 8, 6900 Bregenz der Erstklägerin, Säntisstraße 5, 6900 Bregenz des Zweitklägers, Birkenweg 5, 6845 Hohenems des Drittklägers, Rebengasse 7, 6830 Rankweil des Viertklägers und Belruptstraße 59, 6900 Bregenz des Fünftklägers nicht durch radioaktive Immissionen aus dem Kernkraftwerk Mühleberg wesentlich beeinträchtigt wird.
- 3.** Die Beklagte ist schuldig, den Klägern binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreter die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Linz, am 31.05.12
RaucJo2/BKWAG / 12/AT/

Hildegard Sofie Breiner
Mag. Roland Frühstück
Dieter Egger
Johannes Rauch
Michael Ritsch